



Universität
Münster

MÜNSTERANER GLOSSAR ZU EINHEIT UND VIELFALT IM RECHT MÜNSTER GLOSSARY ON LEGAL UNITY AND PLURALISM

3. AUSGABE | 3rd EDITION

06 EViR Working Papers

KÄTE HAMBURGER KOLLEG MÜNSTER
EINHEIT & VIELFALT
IM RECHT
LEGAL UNITY & PLURALISM

SALVATORE MARINO

PRIVILEGIUM (ANTIKE)

Eine Definition von Privileg durch die klassischen römischen Juristen fehlt, eine moderne trifft aber besonders zu: „eine Norm, die nur zugunsten bestimmter Personen oder Gruppen Anwendung findet“ [4. 133]. Im Ergebnis schaffen Privilegien damit Rechtungleichheit. Die Rechtsgeschichte des Privilegs ist allerdings nicht einheitlich und auch nicht kontinuierlich. Die Vielfalt, die *privilegium* schon in der Antike kennzeichnet, spiegelt sich in der späteren Geschichte wider. Die antike Linie läuft von Athen über Cicero zu den klassischen römischen Juristen. Unterschieden werden müssen dabei Wort, Definition und Begriff. Das Wort soll aus der römischen Frühgeschichte stammen, es wird jedoch erstmals von Cicero 58 v. Chr. bezeugt und von ihm den XII-Tafeln zugeschrieben. Ebenfalls von Cicero stammt die für das römische Recht älteste Definition: In seiner Rede *De domo sua* 43 erklärt er, dass es schon seit vier Jh. verboten war, *privatis hominibus inrogari*. *Id est enim privilegium* („gegen einzelne Menschen etwas zu beantragen. Das ist nämlich ein Privileg“). Damit bezeichnet Cicero eine gegen einzelne Personen gerichtete gesetzähnliche strafrechtliche Maßnah-

me. Ein solches Verbot wird jedoch anderswo nicht dokumentiert und schon zur Zeit Ciceros gab es Gegenbeispiele. Das Privilegienverbot aus den XII-Tafeln ist möglicherweise mit der sozialpolitischen Bewegung verbunden, die im Mittelmeerraum um das 5. Jh. v. Chr. die politische Gleichheit aller Bürger durchzusetzen suchte, und hatte somit wahrscheinlich eine spezifische, auf einen Moment des Ständekampfs zugeschnittene, aber dann bis zur Wiederbelebung durch Cicero verlorene Bedeutung [1. 216]. Ciceros wirkungsvolle und nicht nur für die Antike maßgebende zweite Definition in seinem Werk *De legibus* (3.44: *in privatos homines leges ferri... id est enim privilegium*) legt das Wort als „Gesetz über einzelne Menschen“ aus. Gleichzeitig erweitert er dessen Begriff, den er ausdrücklich mit der Allgemeinheit des Gesetzes in Verbindung setzt: „Was ist ungerechter, wenn die Kraft des Gesetzes doch darin besteht, ein Beschluss und Befehl zu sein, der für alle gilt (*scitum et iussum in omnes*)?“. Obwohl es Cicero darum geht, ein zentrales Rechtsprinzip auf einer altrömischen Verfassungsnorm aufzubauen, hängt seine Deutung des Verbotes eher vom griechischen, insbesondere

attischen juristischen Gedankengut ab. Im klassischen Athen wurde ein Einzelfallgesetz (*ψήφισμα*) formell und inhaltlich vom allgemeinen Gesetz (*νόμος*) unterschieden, wie die attischen Redner Andokides und Demosthenes sowie der Ps.-Plato bezeugen [3]; [5], und in diesem Kontext haben Plato und Aristoteles die Allgemeinheit als Eigenschaft des Gesetzes sowohl im positiven als auch im negativen Sinne erörtert. Hingegen gab es im Rom keine verfassungsrechtliche Unterscheidung zwischen Normen verschiedenen Inhalts. Ciceros Leistung ist daher enorm: Die allgemeine Natur des Gesetzes wird in der römischen Rechtsentwicklung verankert und somit die Grundlage gelegt für die Definition von *lex* in der augusteischen Zeit durch den Juristen Capito (bei Gell. NA. 20.1.2: *lex est generale iussum*, ‚das Gesetz ist ein allgemeiner Befehl‘), was bis in die Moderne wirkt (vgl. Art. 19 Abs. 1 GG).

Ciceros Begriff von Privileg weicht von dem ab, womit die klassischen Juristen arbeiten, doch ist er ihr unmittelbarer Vorgänger. Es gab im römischen vorklassischen Recht ein Wort, das die Anerkennung einer Sonderstellung einzelner Personen ausdrückte und somit den Begriff, der der griechischen *προνομία* (Vorrecht) entsprach: *beneficium*, das als Rechtsbegriff zu der Zeit der Triumviri und Caesars besonders an Wichtigkeit gewann [7]. Die Verbindung beider Konzepte stellte offenbar zunächst die Rhetorik

her, während die augusteischen Juristen im Laufe des 1. Jh. n. Chr. am Gesetzesbegriff arbeiten: Denn für das gleiche Phänomen taucht das Wort *privilegium* zum ersten Mal bei Seneca dem Rhetor (Contr. 7.4.3) sowie bei dem Philosophen (benef. 3.10.3) wieder auf, um die Sonderrechtsstellung der Eltern (*privilegia parentis*) zu bezeichnen, und findet schließlich regelmäßige Anwendung in den *Declamationes maiores und minores*. Ob die Terminologie mit der augusteischen Ehegesetzgebung zusammenhängt, wie spätere juristische Quellen (C.Th. 9.42.9.1) bezeugen können, aber auch Tacitus (Ann. 3.28.3) nahelegt, ist nicht eindeutig. Seit dem Ende des 1. Jh. n. Chr. ist die Anwendung von *privilegium* als Rechtsbegriff jedenfalls etabliert, und zwar im Sinne eines Vorrechts, das einer bestimmten Kategorie von Menschen oder Institutionen zukommt: sowohl öffentlich-rechtlich (*civitatum, municipium*) als auch privatrechtlich (*creditorum, militum*). So gebrauchen schon Kaiser Trajan (Flor. D. 29,1,24), sein Statthalter Plinius (Ep. 10.47.1) und der *curator aquarum Frontinus* (*de aquaed.* 107.2; *de contr.* 8.1) den Ausdruck. Die hochklassische Jurisprudenz entwickelt hingegen zunächst das etwas breitere Konzept von *ius singulare* [6], bevor die spätclassischen und schließlich vor allem die spätantiken Gesetzgeber zur regelmäßigen Anwendung des Privilegienbegriffs gelangen. Wird unterschieden zwischen dem Privileg als Phänomen, das zu einem zersplitterten

Recht gehört, und dessen gedanklicher Erfassung, liegt die Beobachtung nahe, dass erst die Auseinandersetzung mit dem Privileg den Gesetzesbegriff auf das allgemeine Gesetz zuspitzt: Das Nachdenken über Privilegien resultiert in dem Anspruch, das eigentliche Recht müsse allgemein sein. **Rechtseinheit** als solche tritt gerade beim Blick auf die Aus-

nahmen besonders deutlich als Grundsatz vor Augen. Die spätantike Verwaltungspraxis, die mit der ständig wachsenden Vielfalt von Rechtsakten umging, welche als *privilegium* galten (auch als *beneficium*, häufiger im Sinne von Genehmigungsakt [2]), vereinheitlichte das Konzept und schuf so die Grundlage seines Erfolges im Mittelalter.

LITERATUR

- [1] Jochen Bleicken: *Lex publica*, Berlin 1975.
- [2] Alessandro Barbero: *Il beneficium dall'antichità classica all'età romano barbarica*, in: *Teserae Iuris* I.1, 2020, 59–90.
- [3] Paul Cartledge, Paul Millett, Stephen Todd (Ed): *Nomos. Essay in Athenian Law, Politics and Society*, Cambridge 1990.
- [4] Jean-Philippe Dunand, Pascal Pichonnaz: *Lexique de droit romain*, Bruxelles 2006.
- [5] Morgens Herman Hansen: *The Athenian Ecclesia I–II*, Copenhagen 1983–1987.
- [6] Riccardo Orestano: *Ius singulare e privilegium in diritto romano*, Tolentino 1937.
- [7] Vincenzo Scarano Ussani: *Le forme del privilegio*, Napoli 1992.

IMPRINT

Editor

Käte Hamburger Kolleg
“Einheit und Vielfalt im Recht |
Legal Unity and Pluralism“
Servatiiplatz 9
48143 Münster | Germany
Phone: +49 251 83-25085
E-Mail: info.evir@uni-muenster.de
Web: www.evir-muenster.de

Editorial Board

João Figueiredo
Ulrike Ludwig
Sophia Mösch
Peter Oestmann
Lennart Pieper
Benjamin Seebröker

Editorial Office

Benjamin Seebröker

The Käte Hamburger Kolleg „Einheit und Vielfalt im Recht | Legal Unity and Pluralism“ at the University of Münster is funded by the Federal Ministry of Education and Research (BMBF) under the funding code 01UK2101.

SPONSORED BY THE



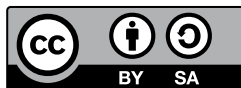
Federal Ministry
of Education
and Research

Cite as

Münster Glossary on Legal Unity and Pluralism, 3rd Edition (EViR Working Paper 06), Münster: Käte Hamburger Kolleg „Einheit und Vielfalt im Recht“ 2023, DOI: 10.17879/98998690804.

Licence

Creative Commons Attribution-ShareAlike 4.0 International (CC BY-SA 4.0)
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/4.0/deed.de>



URN: urn:nbn:de:hbz:6-98998692393
DOI: 10.17879/98998690804

© Münster 2023
Copyright is held by the contributing authors.

ISSN: 2749-8166 (Print)
ISSN: 2749-8174 (Online)

